

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ekin Deligöz, Ulle Schauws, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Anna Christmann, Dr. Janosch Dahmen, Kai Gehring, Erhard Grundl, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Maria Klein-Schmeink, Kordula Schulz-Asche, Margit Stumpp, Britta Haßelmann, Sven-Christian Kindler, Claudia Müller, Lisa Paus, Corinna Rüffer, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/26107, 19/27481, 19/28005 Nr. 5, 19/28870 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Diese Reform der Jugendhilfe ist ein wichtiger, überfälliger und somit begrüßenswerter Schritt. Durch sie werden wichtige Normen im Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), aber auch in angrenzenden Gesetzen, in erforderlicher Weise weiterentwickelt. Zentral ist vor allem der im Gesetzentwurf enthaltene Aufbruch in eine inklusive Jugendhilfe. Damit wird nach Jahren fachlicher Debatte die wegweisende Entscheidung getroffen, künftig alle Kinder mit einer Behinderung unter dem Dach der Jugendhilfe zu vereinen. Es soll künftig nicht auf die Art der Behinderung ankommen, welchem Leistungssystem diese Kinder primär zugeordnet werden.

Das Vorschalten eines umfassenden Dialogprozesses mit der Fachwelt zu dem Reformvorhaben hat sich im Grundsatz bewährt und sollte für eine hohe Akzeptanz der Neuregelungen in der Praxis sorgen. Allerdings ist dadurch auch Zeit ins Land gegangen und ein Abschluss des Verfahrens drängt. Das gilt auch in Anbetracht der Tatsache, dass seitens des Bundesrates noch erheblicher, aber nicht durchgängig überzeu-

gender Änderungsbedarf gesehen wird. Im parlamentarischen Verfahren ist die Zielrichtung der Gesetzesvorlage an vielen Stellen fachlich bestätigt worden, gleichzeitig zeigte sich noch Korrekturbedarf und Verbesserungspotential.

Inklusive Jugendhilfe

Die Schaffung einer Zuständigkeit der Jugendhilfe auch für alle Kinder mit Behinderungen, unabhängig von deren Art, ist ein komplexes Unterfangen, welches nach Verabschiedung des Gesetzes frühzeitig und entschlossen anzugehen sein wird. Dazu ist eine konsistente Verwendung eines modernisierten Behinderungsbegriffs im SGB VIII eine notwendige Voraussetzung.

Das Reformvorhaben erfordert vor allem aber weitreichende sozialrechtliche Umgestaltungen, vor allem des Jugendhilferechts und der darin verankerten Eingliederungshilfe, und stellt die Akteure in der Praxis vor große Herausforderungen. Insofern ist der im Gesetz vorgegebene Stufenplan sachgerecht, auch wenn die Fristsetzung für die Einführung von Verfahrenslotsen im Jahr 2024 sowie die Vorsehung des zentralen Leistungsgesetzes für die zentralen Leistungsregelungen bis 2028 gerade für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien eine regelrechte Geduldsprobe bedeuten. Umso wichtiger ist es, dass frühzeitig und energisch die notwendigen Aufgaben angegangen werden. Die Erfahrungen mit der 2016 im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes verabschiedeten Reform der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen lassen stark daran zweifeln, dass die Überführung der Kinder und Jugendlichen mit körperlichen und kognitiven Beeinträchtigungen in die Kinder- und Jugendhilfe zum 1.1.2028 gelingen kann, wenn das dafür notwendige weitere Gesetz erst im Jahr 2026 verkündet wird. Die Konkretisierung der „Inklusiven Lösung“ muss daher deutlich früher erfolgen als bisher geplant. Um die weiteren Etappen möglichst erfolgreich zu bestreiten, sollte das Gesetz zudem eine Experimentierklausel bereithalten, die besonders ambitionierten Kommunen ein schnelleres Voranschreiten ermöglicht. Basierend auf einem Bundesmodellprogramm ließen sich frühzeitig Konzepte und Realisierungswege erproben, welche die spätere Etablierung der inklusiven Jugendhilfe in der Fläche erheblich erleichtern dürften.

Ein frühzeitig startendes Modellprogramm sollte auch die neuen Verfahrenslotsen zum Gegenstand haben. Daraus könnten sich gute Vorgaben für dieses neue, erfolgversprechende Instrument ableiten. Auf diesem Weg gliche man die mangelnden definitiven Vorgaben im Gesetzentwurf aus. Auch könnte die jetzt vorgesehene Doppelaufgabe für die Lotsen, nämlich die Begleitung von jungen Menschen einerseits und die (Mit-)Entwicklung von inklusiven Jugendhilfestrukturen andererseits, überprüft werden. Die Begrenzung der Lotsenfunktion auf das Jahr 2028 und die damit relativ kurze Laufzeit von vier Jahren leuchtet nicht ein und sollte gestrichen werden.

Die schon ab Inkrafttreten des Gesetzes gültigen, punktuellen Betonungen einer inklusiven Jugendhilfe-Ausrichtung in Leit- und Anspruchsnormen sind zu unterstützen. Der praktische Erfolg dieser Änderungen hängt aber maßgeblich von den vor Ort verfügbaren Ressourcen ab.

Es ist zu bedauern, dass das Kernelement des Vorhabens, die Neuordnung des Leistungsrechts, nicht Bestandteil des vorliegenden Gesetzentwurfs ist, sondern erst in den kommenden Jahren entwickelt und verabschiedet werden soll. Dennoch erfolgt jetzt die Weichenstellung in doch beachtlicher Übereinstimmung von Politik, Fachwelt und Praxis. Als nicht hilfreich erweist sich dabei aber die im Gesetz enthaltene Status-quo-Regelung, wonach das noch zu schaffende Leistungsgesetz en gros weder Leistungseinschränkungen noch -ausweitungen beinhalten soll (gemessen am Regelungsstand 2023). Diese Vorgabe soll bestehender Skepsis bezüglich befürchteter Kosten begegnen, indem der kommende Umgestaltungsprozess als ausschließlich organisatorisch begriffen und finanziell „gedeckt“ wird. Tatsächlich wird es aber in den nächsten Jahren um eine unvoreingenommene, fachlich orientierte Formulierung neuen Leis-

tungsrechts gehen. Dabei ist nicht zu verkennen, dass auch diese in einem gesetzgeberischen Verfahren mehrheitlich verabschiedet werden muss und dabei alle Belange, auch fiskalische, berücksichtigt werden.

Um zu verhindern, dass die Kommunen mit den zusätzlich entstehenden Kosten allein gelassen werden, ist es wichtig, dass eine einvernehmliche Kostenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen erfolgt. Dies gilt auch für die weiteren, unten angeführten Punkte.

In Teilen der Elternschaft besteht, auch aufgrund entsprechender Erfahrungen mit der jetzigen Praxis, darüber hinaus die Befürchtung, dass Bedarfe an Teilhabeleistungen in erzieherische Bedarfe umgedeutet werden. Dem muss bei der weiteren Gesetzgebung Rechnung getragen werden.

Kinderschutz

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz sind vor fast einem Jahrzehnt die vielfältigen Bemühungen für einen umfassenden, effektiven Kinderschutz auf verschiedensten Wegen enorm intensiviert worden. Die umsichtige Stärkung des Kinderschutzes hat sich zu einer Daueraufgabe entwickelt. Dem wird mit der Gesetzesvorlage Rechnung getragen. Die Neujustierungen bei Betriebserlaubnisverfahren, bei Auslandsmaßnahmen oder auch bei Schutzkonzepten im Pflegekindwesen folgen konsequent einem Leitbild vom sicheren Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung. Auch erfolgen weitere Schritte zur Verbesserung der im Kinderschutz essentiellen Vernetzung beteiligter Professionen. Doch hier wäre mehr möglich und wünschenswert. Die Honorierung der Heilberufe wird auf die Zusammenarbeit bei Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung verengt. Hilfreich wären aber noch weitere verbindliche, finanzierte Elemente zur Verbesserung der Kooperation. Auch mangelt es noch immer für verschiedene Berufsgruppen an rechtlichen Kooperationsgeboten, so wie sie für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe längst verankert sind. Stark zu kritisieren ist die Umstellung im Gesetz zur Information und Kooperation im Kinderschutz. Die in der geltenden Gesetzesfassung gut austarierte Bestimmung zur Informationsübermittlung durch Berufsgeheimnisträger (§ 4 KKG) soll ohne überzeugende Argumente umgestellt werden – sie legt faktisch den Berufsgeheimnisträgern eine möglichst schnelle Fallmeldung nahe. Änderungen beim neuralgischen Punkt von Meldungen sollten generell sehr sorgsam und nur aufgrund klarer fachlicher Evidenzen erfolgen. Das ist hier nicht erkennbar und ebenso abzulehnen wie die vom Bundesrat explizit geforderten neuen Melde- und Anzeigepflichten (Stellungnahme des Bundesrates, [www.bundesrat.de/Shared-Docs/drucksachen/2021/0001-0100/5-21\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/Shared-Docs/drucksachen/2021/0001-0100/5-21(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)).

Pflegekinderwesen und Heimerziehung

Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder Heimerziehung unterliegen besonderen Herausforderungen, ebenso wie deren Geschwister sowie die Pflege- und Herkunftseltern. Es ist zu begrüßen, dass für erstere Schutzkonzepte zu verankern sind, indem das Hilfeplanverfahren verbessert wird und die Perspektivklärung stärker in den Fokus rückt, und dass für alle Beteiligten Beratungs- und Unterstützungsleistungen gestärkt werden. Mit Augenmaß, und das heißt hier mit klarem Fokus auf das Kindeswohl, wird im Gesetzentwurf die Möglichkeit zum Dauerverbleib in der Pflegefamilie geregelt.

Junge Heranwachsende – sogenannte Careleaver – sollen von einer Rückkehroption in Hilfemaßnahmen, von einer höheren Verbindlichkeit der Leistungen, von einer frühzeitigen Übergangsplanung sowie einer geringeren Kostenheranziehung beim eigenen Einkommen profitieren. Es war überfällig, dass junge Menschen in dieser Situation stärker ins Blickfeld des Gesetzgebers rücken und Verbesserungen erfahren. Umso unverständlicher ist es, dass die Kostenheranziehung nicht vollständig abgeschafft

werden soll, um auch in materieller Hinsicht eine hohe Selbstwirksamkeit stärker erfahrbar zu machen. Zu prüfen wäre zudem, ob angesichts heutiger Lebensrealitäten die Regelaltersgrenze von 21 Jahren für Hilfen nach § 41 SGB VIII nicht angehoben werden sollte.

Versorgung in Notsituationen

Viel zu lange war die Situation von Kindern psychisch kranker Eltern eine Nischendiskussion. Mit der Vereinfachung und Erweiterung der Inanspruchnahme von Hilfen in sogenannten Notsituationen erfolgt nun eine überfällige Änderung des Gesetzes. Nicht überzeugend erscheint jedoch die Verschiebung der hier bislang relevanten Norm (§ 20 SGB VIII) in den Abschnitt der erzieherischen Hilfen. Ausgehend von vielen vorgetragenen fachlichen Einwänden, etwa in der Bundestagsanhörung zum Gesetzentwurf, sollte die bisherige Verortung beibehalten werden, um vor allem keine höheren Anspruchsvoraussetzungen durch die Verschiebung in Kauf zu nehmen. Nicht zielführend ist zudem der alleinige Verweis auf Erziehungsberatung zur Erbringung der hier einschlägigen Hilfen.

Beteiligung und Beratung

Es leuchtet unmittelbar ein, dass die Beteiligung von jungen Menschen und deren Familien in einem so großen, auf Befähigung und Teilhabe zielenden System wie der Jugendhilfe, einen elementaren Wert darstellt. Die Förderung und Stärkung von Selbstvertretungszusammenschlüssen und auch die flächendeckende Schaffung von Ombudsstellen sind daher folgerichtig. Bezüglich der Ombudsstellen ist die mangelnde Konkretion im Bundesgesetz bedauerlich. Es wird zu verfolgen sein, wie sich die Umsetzung durch die Bundesländer entwickelt. An dieser Stelle sei betont, dass wirklich niedrigschwellige – und auch digitale – Angebote entstehen sollten, die gerade jungen Menschen kommunikative Zugänge ermöglichen. Fehlten dies, könnten die Stellen zu bloßen „Revisionsinstanzen“ verkommen. Nicht akzeptabel wäre es, die Schaffung von Ombudsstellen nur als Ermessensleistung gesetzlich zu fixieren. Denn es handelt sich bei diesen nicht um schmückendes Beiwerk sondern um notwendige Einrichtungen, die die Rechte von jungen Menschen und ihren Familien stärken und möglichen Machtasymmetrien entgegenwirken.

Die Schaffung des uneingeschränkten Beratungsanspruchs von Kindern und Jugendlichen ist ein guter, weil pragmatischer Schritt. Die bisherige Eingrenzung auf Not- und Konfliktlagen führt zu Unsicherheiten und Zugangshürden, die einem niedrigschwelligen Beratungsangebot zuwider laufen. Ebenfalls zu begrüßen ist die vorgesehene stärkere inklusive Adressierung von Beratungsleistungen an verschiedenen Stellen im Gesetz.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die modernisierte Fassung der Behinderungsdefinition in § 7 SGB VIII-E analog in § 35a SGB VIII zu verwenden, um so Kohärenz herzustellen und dem Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen;
2. in dem Gesetzestext selbst eine Experimentierklausel einzufügen, sodass – getragen von einem Bundesmodellprogramm und den daraus resultierenden Erkenntnissen – der Weg in eine inklusive Jugendhilfe frühzeitig beschritten und die spätere flächendeckende Umsetzung erleichtert werden kann;
3. die neu zu schaffenden Verfahrenslotsen nach Möglichkeiten in dem zu schaffenden Bundesmodellprogramm zu berücksichtigen. Zudem ist die zeitliche Beschränkung der Lotsen auf das Jahr 2028 aufzuheben;

4. die Status-quo-Regelung in § 107 SGB VIII-E zu streichen, damit das künftig zu schaffende Leistungsgesetz unvoreingenommen nach fachlichen Erfordernissen erstellt werden kann;
5. den unter breiter Beteiligung von Selbstvertretungsorganisationen behinderter Menschen erarbeiteten Entwurf für das Gesetz zur konkreten Ausgestaltung der „Inklusiven Lösung SGB VIII“ spätestens im Frühjahr 2024 vorzulegen und darin insbesondere Folgendes vorzusehen:
 - a) Kinder und Jugendliche mit Behinderungen erhalten einen eigenständigen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe unabhängig davon, ob ein erzieherischer Bedarf festgestellt wurde oder nicht,
 - b) Kinder und Jugendliche mit Behinderungen müssen bei entsprechendem Bedarf auch dann einen eigenständigen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe haben, wenn für die Gesamtfamilie ein erzieherischer Bedarf festgestellt wurde,
 - c) für die über das SGB VIII zu erbringenden Leistungen zur Teilhabe gelten uneingeschränkt die Bestimmungen des Teils 1 des SGB IX,
 - d) Leistungen zur Teilhabe werden generell ohne Kostenbeteiligung erbracht;
6. die Umstellung der Handlungsschritte für Berufsgeheimnisträger in § 4 Abs. 1 und 3 KKG-E auf die geltende, wohl austarierte Gesetzesformulierung zurückzuführen und darüber hinaus im Raum stehenden Forderungen nach neuen Melde-, Warn- und Anzeigepflichten in diesem Kontext eine Absage zu erteilen;
7. auf eine Kostenheranziehung von jungen Heranwachsenden nach § 94 SGB VIII-E vollständig zu verzichten und zu prüfen, inwieweit die bestehende Regelaltersgrenze von 21 Jahren für den Leistungsbezug anzuheben ist;
8. über die in § 73c SGB V-E neu eingeführten Kooperationsvereinbarungen hinaus in geeigneter Weise die Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen verbindlicher zu regeln, wozu auch klare Qualitätsvorgaben und eine entsprechende Finanzierung gehören; generell sollten in weiteren, der Jugendhilfe angrenzenden Berufsfeldern Kooperationsgebote verankert werden;
9. von der Verpflichtung einer automatischen Vorlage des Hilfeplans beim Familiengericht durch das Jugendamt (§ 50 Abs. 2 SGB VIII-E) abzusehen;
10. gemeinsam mit den Ländern für eine auskömmliche Finanzsituation der Kommunen Sorge zu tragen.

Berlin, den 20. April 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

